Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: - (1922)

Heft: 12

Artikel: Ein Schulstreit in Soglio im Jahre 1835 und die Torrianische Stiftung

Autor: Giovanoli, G.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-396284

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

brachte in Paris die Zurükgabe des Ganzen zur Sprache und wollte auch hier mit dem Kayser selbst damit auftreten — aber davon ist nun gar keine Rede mehr; man muß sich zu einem freywilligen Opfer entschließen, wenn man etwas vielleicht zu erhalten versuchen will. Aber natürlich kann der Vorort so was nicht anbahnen, so lange Bündten immer noch auf dem Ganzen beharrt.

Wider meine Erwartung hat selbst Neuenburg die verlangte sehr wünschbare Gränzberichtigung gegen Frankreich nicht erhalten, ungeachtet Preußen diese hätte durchsetzen können; aber es hatte für wichtigere Acquisitionen in den Niederlanden zu sorgen.

Bern hat sich mit unerwartheter Liberalität bey der Vereinigung des Bistums Basel benohmen — freylich hat es mit seinen englischen Fonds und großen Domainen leichter liberal seyn, als andre. Jetzt ist großer Competenzstreit zwischen dem Kleinen und Großen Rath in Bern; der letztere, sehr aristocratisch gegen das Land, möchte nun sehr democratisch gegen seine Regierung seyn.

Auch wir sind eifrig mit unsrer neuen Organisation beschäftigt, und werden sehen, was unser Großer Rath nächste Woche zu unsren Entwürfen sagt.

Ein Schulstreit in Soglio im Jahre 1835 und die Torrianische Stiftung.

Von Präsident G. Giovanoli, Soglio.

In den Jahren 1820 bis 1825 holten sich zwei Soglier Bürger, Gaudenzio Torriani[1] und Lorenzo Pomatti[2], auf der Kantonsschule zu Chur eine für die damalige Zeit gute Ausbildung. In ihren Familienkreis zurückgekehrt, fanden sie die Schule ihrer Heimat in einem sehr vernachlässigten Zustande. Als Schullokal wurde ein kleines, dunkles Lokal neben dem Gemeindesaal benutzt. In demselben erhielten alle Kinder, groß und klein, ihren Unterricht. Die Leitung der Schule wurde abwechselnd von vier Lehrern besorgt. Als solche wirkten ausgediente Soldaten oder solche, die sich zu keiner anderen Beschäftigung bequemen wollten. Für ihre Arbeit erhielten sie zusammen 81 fl. Der Unterricht beschränkte sich auf ein mechanisches Bibellesen und Auswendiglernen von Sprüchen. Schreiben und Rechnen wurden ganz vernachlässigt. Von einer Aufsicht war keine Rede. In der Gemeinde war für die Schule keine Begeisterung.

[1] Gaudenzio Torriani, geb. 1802, gest. 1874.
[2] Lorenzo Pomatti, geb. 1807, gest. 1860.

Den Jünglingen Torriani und Pomatti lag die Belebung des Schulwesens sehr am Herzen. Sie bemühten sich, durch eigenes Schulehalten, in der Gemeinde eine schulfreundliche Gesinnung zu wecken. Der Gedanke gewann bald viele Anhänger. Eine Anzahl wohldenkender Bürger hatte sich zur Errichtung einer guten Gemeindeschule vereinigt und bereits bedeutende Hilfsquellen dazu eröffnet. Um den Plan ins Werk zu setzen, wurde ein Schulplan aufgestellt. Dieser enthielt folgende Bestimmungen:

1. Zur Förderung des Schulwesens soll ein Schulrat gewählt werden mit folgenden Obliegenheiten:

a) genügende und zweckentsprechende Schullokalitäten herstellen zu lassen;

b) durch freiwillige Beiträge den Schulfonds zu äufnen.

2. Als Lehrer dürfen nur solche angestellt werden, die die Bewilligung zum Schulhalten von der Regierung erlangt haben.

3. Die von der Gemeinde gewählten Schulvorsteher müssen für die gewissenhafte Verwaltung des Schulfonds genügende Bürgschaft leisten.

In der Gemeindeversammlung vom 30. November 1824 wurde der vorgelesene Schulplan einstimmig angenommen. Die Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 1824 wählte den Schulrat und erteilte dem Podestà Federico de Salis wegen seiner, durch reichliche Beiträge zugunsten des Schulfonds bekundeten Schulfreundlichkeit das Ehrenbürgerrecht. Mit Stimmenmehrheit wurde am 25. Januar 1825 beschlossen, das Gemeindehaus in ein Schulhaus umbauen zu lassen. Die Ausführung des Beschlusses wurde dem Schulrat übertragen. Durch diese Beschlüsse schienen die rühmlichen Bestrebungen zur Hebung des Volksschulwesens in Soglio auf einen gangbaren Weg geleitet zu sein. Leider ging die Verwirklichung dieser Bestrebungen nicht glatt von statten. Sie fand im Gegenteil hartnäckige Gegner.

In dieser Zeit kam der Kommandant Andreas von Salis nach seiner Heimat Soglio zurück. Er war ein ausgesprochener Gegner jeder Volksbildung. Sein beliebter Ausspruch war: „Es ist nicht nötig, daß alle Ziegen Salz lecken.“ Er war erster Vorsteher der Gemeinde, besaß viele Güter in Soglio, in Bivio, auf Maloja und im Fextal. Mit allen Mitteln suchte er die bereits

gefaßten Beschlüsse rückgängig zu machen. Die Pächter und ihre Verwandten mußten seine Bestrebungen unterstützen, wenn sie sich nicht der Gefahr aussetzen wollten, ihre Lokationen zu verlieren, was früher denjenigen seiner Pächter widerfuhr, die nicht seiner Meinung waren. Die Schulfrage bildete den Gegenstand lebhaftester Erörterungen und brachte die ganze Bevölkerung in Aufregung. Allgemeine Zwietracht war die Folge. In der Gemeinde entstanden zwei scharf getrennte Parteien, die eine für und eine wider die projektierte Schulverbesserung. Anzüglichkeiten, Schimpfreden, Gespött, kränkende Bemerkungen gaben dem Fanatismus immer neue Nahrung und erzeugten Unfrieden sogar im Innern der Familien. Nachdem der Kommandant von Salis durch Ausnützung aller ihm zu Gebote stehenden Mittel die Mehrheit auf seine Seite gebracht hatte, wagte er am 1. Februar 1835 die Gemeindeversammlung einzuberufen. Alle seine Pächter wurden aufgeboten, und der Haß, der sich angesammelt hatte, sollte sich entladen. Über diese denkwürdige Gemeindeversammlung berichtet die „Bündner Zeitung" vom 15. März 1835 wie folgt:

„Schon seit mehreren Monaten hatte sich eine Anzahl wohldenkender Bürger von Soglio zur Einrichtung einer guten Gemeindeschule vereinigt und bereits bedeutende Hilfsquellen dazu eröffnet. Aber auch dieses in sich wohltätige Bestreben scheint seine Gegner gefunden zu haben. Nach mehreren vorangegangenen Reibungen kam der Zwist bei Anlaß einer Gemeindeversammlung zum tätlichen Ausbruch. Die Diskussion über den Plan der neuen Schule und über den Bau der dazu nötigen Lokale führte zu einer blutigen Schlägerei. Zerschlagene Köpfe, eingestoßene Rippen waren die Ergebnisse des gegenseitigen Unterrichtes, den die zwei Parteien sich an Ort und Stelle erteilten, und hätten die herbeigeeilten Weiber den Unterliegenden, von ihren Gegnern hinter Schloß und Riegel Bearbeiteten, nicht eine Hintertüre geöffnet, so möchten wir vielleicht noch Schlimmeres zu beklagen haben. Das Gerücht bezeichnet die Obskuranten als die siegende und die Aufklärer als die unterliegende Partei. Jedenfalls soll letztere bei ihrem Rückzuge mehrere offene Köpfe bezahlt haben. Daß die ersten Drohungen, Aufregungen und Gewalttaten von jenem Teil dem anderen zugeschrieben werden, versteht sich von selbst."

Über den gleichen Gegenstand lassen wir noch den Bericht folgen, welchen Conzio (Könz), damaliger Pfarrer von Soglio, dem Regierungskommissär schriftlich erstattete. Er wohnte im Gemeindehause.

„Gruß dem wohlwollenden Leser!

Vom verehrten Landrichter a Marca, Kommissär der hohen Landesregierung von Graubünden, beauftragt, den Grund des unerfreulichen Auftrittes in der Gemeinde Soglio festzustellen und über den erregten Verlauf der Gemeindeversammlung in Soglio vom 1. und 2. Februar 1835 genauen schriftlichen Bericht zu erstatten, teile ich Ihnen als Bewohner des Gemeindehauses, in welchem sich die Szene abgespielt hatte, folgendes mit.

1. Ich wurde an diesem Tage von meinen geängstigten und erschreckten Töchtern aus meinem Studierzimmer, im zweiten Stock, gerufen, damit ich zwischen den Männern der Versammlung, die so aufgeregt waren, daß Todschläge zu befürchten standen, beruhige.

2. Um ein Unglück zu verhüten, folgte ich dem Ruf und ging hinunter. Ich trat in den Gang, der durch meine Wohnung in den Gemeindesaal führt, fand ihn angefüllt von erregten Leuten. Ich bemerkte große Unruhe, welche sogar Ausschreitungen befürchten ließ. Aufreizende Rufe waren zu hören. Ich ermahnte sie zum Frieden und gab der Hoffnung Ausdruck, daß sie nicht so unvernünftig seien, sich tätlich zu vergehen. Eine verängstigte Frau sagte mir weinend: „Ja, ja, sie wollen meinen Sohn töten.“ Sie drängte sich gegen die Türe des Gemeindesaales, bevor es der Menge gelingen würde, in diesen einzudringen. Unterdessen war die Türe von innen gesperrt.

3. Durch die Hintertüre des Saales kam Gian Rodolfo Giovanoli heraus. Unter der Menge befand sich seine Schwester. Zu dieser beklagte er sich, er habe schmerzhafte Schläge in die Seite bekommen. Mit großer Mühe begab er sich nach Hause. Ich besuchte ihn dort einige Tage später. Er litt sehr und sagte mir, er sei schon vom Chirurgen Schmiedheine, begleitet von einem Kriminalrichter, untersucht worden. Er konstatierte den Bruch zweier Rippen.

4. Ferner erinnere ich mich, daß kurze Zeit nach dem obgenannten Giovanoli verschiedene Bürger durch die gleiche

Hintertüre heraustraten, laut gegen die stattgefundenen Gewalttätigkeiten protestierend. Sie verweigerten, am folgenden Tag die Versammlung zu besuchen, obwohl ihnen Schutz ihres Lebens zugesichert wurde. Einige von Bivio hergekommene Bürger von Soglio wollten ebenfalls zurückkehren. Damit sie die Versammlung am folgenden Tage besuchen können, wurde ihnen für ihren Zeitverlust volle Entschädigung versprochen. Darauf blieben sie und nahmen an der Versammlung vom 2. Februar teil.

Ich Ulrich Joh. Conzio, Pfarrer von Soglio."

Nach den beklagenswerten Auftritten in der Gemeindsversammlung vom 1. Februar säumten die Gegner der Schule nicht, auf alle erdenkliche Arten den Bestrebungen für die Schulverbesserung den Boden zu entziehen und sie beim Volke verhaßt zu machen. Einen Beleg dafür finden wir in der „Bündner Zeitung" vom 14. Februar 1836, den wir im Wortlaut folgen lassen.

„Der Herr Pfarrer und der größte Teil des Kirchenrates sind der Schulverbesserung zugetan. Zwei Tage vor dem Weihnachtsfest versammelten sich nach dem Gottesdienst die Gegner der Schulreform und entsetzten eigenmächtig die Herren Kirchenräte ihres Amtes. Nun wollte der Herr Pfarrer die neuen Sindici, wovon einige am bevorstehenden Feste sittegemäß bei Austeilung des heiligen Abendmahles zu funktionieren hatten, nicht anerkennen, weil ihre Wahl gesetzwidrig sei; ja er erklärte, er werde unter solchen Umständen das Abendmahl selbst nicht austeilen. Es wurde daher am Morgen des Festes dem Herrn Pfarrer angezeigt, daß die alten Mitglieder des Kirchenrates diesmal bei der heiligen Kommunion noch funktionieren können. Der Kommandant Andrea von Salis ließ seinen Anhängern sagen, sie sollen nicht am Tische des Herrn erscheinen, welches wirklich, um nicht Unannehmlichkeiten und vielleicht noch ärgeren Dingen sich auszusetzen, befolgt wurde."

Selbstverständlich erregte dieser Vorfall große Unruhe in der Gemeinde. Wie bereits angetönt, bemühte sich in der berüchtigten Gemeindeversammlung der Vorsitzende gar nicht, Ruhe und Ordnung herzustellen. Er saß ruhig an seinem Platze, bemerkte nur: „Lasciate che si squassano." Nachdem verschiedene den Saal verlassen hatten, trat Ruhe ein. Der Präsident schloß die Versammlung mit der Anzeige, daß die Verhand-

lungen morgen fortgesetzt werden. Diejenigen, die zu erscheinen verhindert sind, können ihre Stimme schriftlich abgeben. Weiter bemerkte er, daß die nicht Anwesenden zu den Annehmenden gezählt werden. Die Freunde der Schule gaben die Erklärung ab, sie werden, um die Wiederholung der peinlichen Auftritte zu vermeiden, von weitern gemeinschaftlichen Beratungen wegbleiben. Die Anhänger des Kommandanten versammelten sich in den Wirtschaften, wo ihnen reichlich Essen und Trinken verabreicht wurde. Sie legten ihre großen Messer auf die Tische und schimpften wie Rohrspatzen. Nachdem die von Bivio und Fex Herbeigeeilten ihren Hunger und Durst reichlich befriedigt und ihre Wut gegen die Schulfreunde durch kräftige Ausdrücke gekühlt hatten, machten sie sich bereit, die Rückkehr anzutreten. Mit dem Versprechen, ihren Zeitverlust zu entschädigen, wurden sie veranlaßt, zu bleiben und an den weiteren Sitzungen teilzunehmen.

Wie angezeigt, wurden am 2. Februar die Verhandlungen fortgeführt. Die Versammlung wurde jedoch nur von den Gegnern der Schule besucht. In der so zusammengesetzten Versammlung war es dem Vorsitzenden, dem Kommandanten von Salis, eine Leichtigkeit, die Mehrheit für seine Ansicht zu gewinnen. Es wurden alle früher gefaßten Beschlüsse über die Schulverbesserung rückgängig gemacht, ungültig erklärt. Gegen dieses Vorgehen beschwerten sich die Schulfreunde bei der Kantonsregierung. In der Rekursschrift wurde die Vergewaltigung der ersten Versammlung und die Ungesetzlichkeit der zweiten wahrheitsgetreu dargestellt. Die angerufene Behörde wurde gleichzeitig ersucht, ihren schulfreundlichen Bestrebungen kräftige Unterstützung angedeihen zu lassen.

Zur Abklärung der ganzen Angelegenheit fand die Regierung nötig, eine genaue Untersuchung durch einen Regierungskommissär an Ort und Stelle vornehmen zu lassen. Mit dieser Mission wurde der Landrichter Giuseppe a Marca betraut. Dieser kam am 3. März 1836, von einem Landjäger begleitet, nach Soglio. Seinen Bemühungen gelang es, die gestörte Ordnung wieder herzustellen und durch einen von der Gemeinde am 24. März genehmigten Schulplan die Schulreform in die Wege zu leiten. Es wurde sofort mit dem Bau eines neuen Schulhauses begonnen. Die Dorfjugend führte mit Jubel, auf bekränzten

Schlitten, das Baumaterial herbei. Schon im Jahre 1839 konnte das neue Schulhaus bezogen werden. Schon im Jahre 1837 wirkte in Soglio ein patentierter Lehrer. Er erteilte in einem Privathause Unterricht.

Im Schulplan war auch die Bildung und Äufnung des Schulfonds vorgesehen. Einige, die Beiträge gezeichnet hatten, verweigerten unter nichtigen Vorwänden die Bezahlung des versprochenen Beitrages. Der damalige Schulrat zögerte mit dem Einzuge. Dieses Verhalten veranlaßte Gian Rodolfo Giovanoli, mit einem Rekurse an die hohe Regierung zu gelangen. Zur Schlichtung dieser Anstände wurde Tomaso Giuliani als Regierungskommissär nach Soglio abgeordnet. Zur Erledigung des erteilten Auftrages begab sich der Kommissär am 8. Juni 1840 nach Soglio. Er pflog noch am selbigen Tage mit den anwesenden Beteiligten einleitende Besprechungen in den Schulanständen. Dabei sah er, daß die Ursache der obwaltenden Anstände vorzüglich in der Feindschaft der zwei sich schroff gegenüber stehenden Parteien lag. Am 9. fand eine längere private und eine allgemeine Konferenz statt. In dieser glückte es dem Kommissär, einen günstigen Anlaß zu benutzen und den Parteien Vorschläge zu gütlicher Begleichung ihrer Zwistigkeiten zu eröffnen, die Anklang fanden und genehmigt wurden.

In seinem Bericht an die Regierung schreibt der Kommissär: „Ich hoffe, die Hauptsache erreicht zu haben. Die Anstände sind einstweilen beigelegt. Wenn die Beteiligten vernünftig bleiben wollen und die allgemein dargetane Geneigtheit für das Aufblühen und Gedeihen der Schule und Handhabung eines guten Einverständnisses betätigen, so darf man einer glücklichen Zukunft mit Zuversicht entgegensehen.“ Nach den Berichten der Schulinspektoren, die hier wörtlich beigefügt werden sollen, hat sich in der Tat der Wunsch des Kommissärs voll und ganz erfüllt:

Im Inspektoratsbericht vom Jahr 1846 schreibt der Schulinspektor Heinrich: „Am Abend spät ging ich, von Herrn Pfarrer Conradin begleitet, nach Soglio und inspizierte am 13. und 14. Januar die Schule, die beste Gemeindeschule der Landschaft Bergell. Wohltuend ist besonders die Liebe zu bemerken, womit Schullehrer Leonardi in der Schule wirkt. Außer den täglichen sechs Stunden gibt er in Gemeinschaft mit andern Lehrern

am Morgen früh und abends erwachsenen Jünglingen Unterricht. Die Schule, die schon jetzt Erfreuliches leistet, wird in Zukunft noch besser werden, da noch zwei junge, an der Kantonsschule gebildete Schullehrer mit ihm wirken. Die untere Schule hat einen Fußboden mit steinernen Platten. Es ware gut Holz. Auch fehlt der Abtritt."

Domenik Ritter, Pfarrer, meldet im Jahre 1848 am 10. April in seinem Inspektoratsbericht: „Mit frohem Gemüte steigt man den Weg hinan, weil man schon unten im Tale hörte, daß die Schule droben gut bestellt ist. Und dem ist wirklich also. Man findet dort eine wackere Schule. Ein freundliches Schulhaus mit drei heiteren Zimmern. Überhaupt, es waltet in der Gemeinde ein guter Geist. Lehrer und Schulrat arbeiten mit Ernst und Liebe für die Bildung der heranwachsenden Jugend."

Gaudenz Torriani war ein großer Freund der Volksbildung. Neben seiner Betätigung im öffentlichen Leben bemühte er sich, Liebe und Begeisterung für die Erziehung der Jugend und des Volkes in weiteren Kreisen zu wecken und zu heben. Damit sein Bestreben auch nach seinem Tode Förderung erfahre, vermachte er dem Kanton zur Unterstützung und Erleichterung des Studiums begabter, aber minderbemittelter Schüler ein Legat mit folgenden Bestimmungen:

Testamentarische Verfügung der Torrianischen Stiftung.

Zu öffentlichem Nutzen überlasse und vermache ich einen Wertschein auf das Königreich Italien, Nr. 120 239, mit einer jährlichen Rente von zweihundert Franken, sowie Obligationen des genannten Staates, herrührend aus der Lombardisch-Venetianischen Anleihe von 1850 mit dem Auszugsrecht für den Gesamtbetrag von Franken zehntausend mit einem jährlichen Ertrag von fünfhundert Franken. Wenn bei meinem Todesfall solche Scheine zum Teil oder insgesamt nicht mehr bestehen sollten, sind meine Erben gehalten, andere sichere Titel im gleichen Betrage der unten genannten Verwaltung einzuhändigen.

Zum Verwalter dieser Vergabung ernenne ich unsere bündnerische Regierung evangelischen Teils, oder einen von ihr dazu Bezeichneten, ihn bittend, die Verbindlichkeit und Verwaltung übernehmen zu wollen, indem er den Jahresertrag verwendet wie folgt:

Solange meine Frau im Witwenstand verbleibend leben wird, soll die Jahresrente, abzüglich der Einzugsspesen, derselben pünktlich bezahlt werden. Nachdem meine Frau von diesem ins bessere Leben

eingegangen sein wird, überlasse und vergebe ich zwei Siebentel des jährlichen Ertrags dieses Vermächtnisses zugunsten von armen Kantonsangehörigen, Jünglingen von Talent und musterhaftem Betragen, evangelischer Konfession, die sich irgendeinem wissenschaftlichen Fach widmen wollen, in einer oder zwei jährlichen Prämien, wie es die Verwaltung für gut finden wird, mit der Bedingung, daß ein Unterstützter, wenn er sich gut beträgt, während seiner Studien der Beteiligung an der festgesetzten Prämie oder dem Stipendium nicht verlustig gehen kann.

Der oder die während ihrer Studien Legatgenössigen verlieren, wenn sie sich unsittlich oder nachlässig aufführten, die jährliche Prämie und sind gehalten, den ganzen verabfolgten Betrag ohne Interessen zurückzuzahlen. Die Verwaltung dieses Legats wird nach Norm der Zeiten durch bezügliche Vorschrift festsetzen, wer sich darum bewerben kann, indem sie jedoch die Bezeichnung „arm" nicht in zu eingeschränktem Sinne nimmt, so auch, wie der Bewerber seine Fähigkeit zu beweisen und in welcher Weise er Garantie für allfällige Rückzahlung zu leisten habe.

Endlich lasse und vergabe ich unter oberwähnter Verwaltung die andern fünf Siebentel des jährlichen Ertrages, vergabt zugunsten von Jünglingen von Talent und moralischem Charakter, die sich dem Studium eines wissenschaftlichen Faches widmen wollen, das von genannter Verwaltung zu genehmigen ist. Um dieses Stipendium können sich in erster Linie bewerben die Nachkommen meines Neffen und meiner Nichten väterlicherseits, sowie diejenigen meines Schwagers Andreas, beide bis zum vierten Geschlecht, indem dann dieses Vorrecht wegfällt. Wenn unter den genannten Nachkommen zu gleicher Zeit mehrere Bewerber wären, soll derjenige, der am meisten Fähigkeit zeigt, der Stipendierte sein. In zweiter Linie können sich darum alle jungen Bürger von Soglio bewerben. Die Bewerber um dieses Stipendium müssen das vierzehnte Jahr erfüllt haben, von Talent und moralischem Charakter sein, eine entsprechende Garantie für ihr Betragen bieten und bis zur Vollendung ihrer Studien diejenigen Erziehungsinstitute besuchen, welche die kantonale Verwaltung ihnen anweisen wird. Der Stipendiengenössige von Soglio verliert, wenn er sich unsittlich oder nachlässig beträgt, das Stipendium und muß die Hälfte dessen, was er empfangen hat, ohne Interessen zurückzahlen. Der Stipendierte wird während seiner Studien, bis er als fähig erklärt wird, das ganze Stipendium erhalten. Wenn sich mehrere Bewerber von gleicher Fähigkeit stellen, soll der ärmste den Vorzug haben, ausgenommen was oben meine Verwandten betreffend. Stellen sich keine fähigen Bewerber, so wird der Jahresertrag als Reservefonds zum Kapital geschlagen und dies für den Zeitraum von sechs Jahren.

Nachdem diese Zeit abgelaufen, ohne daß sich Bewerber gestellt haben, fällt der jährliche Zins zugunsten irgend eines anderen Ber-

gellers, und wenn kein solcher ist, irgend eines Kantonsangehörigen, protestantischen Jünglings, bis daß sich ein Bürger von Soglio als fähiger Bewerber stellt. Der oberwähnten Verwaltung steht es zu, diejenigen Vorschriften zu machen, welche sie für geeignet halten wird, und im Falle der Zweideutigkeit den Sinn dieses Aktes auszulegen.

Die Gemeindeverwaltung von Soglio und meine Verwandten können von Zeit zu Zeit eine Abschrift der Rechnung über dieses Legat verlangen. Gott wolle diese meine schwache Verfügung segnen.

Soglio, 19. Februar 1863.

sig. Gaudenz Torriani fu Antonio.

Das „Münzrecht" des Gotteshausbundes.

Von Dr. Ant. von Castelmur, Chur.

Das Münzrecht des Gotteshausbundes ist immer noch eine unaufgeklärte Sache. *Trachsel*[1] und *Corraggioni*[2] können immer nur jenen Abschied des Bundestages zu Davos vom 28. Oktober 1570 erwähnen, den uns *G. E. von Haller*[3] übermittelt hat. In den gleichen historischen Zusammenhang gehören nun auch zwei Dokumente, die ich bei Studien auf dem Zürcher Staatsarchiv fand, sowie ein Passus aus dem Abschied des Bundestages zu Davos vom 24. Oktober 1570[4]. Im Staatsarchiv zu Zürich befinden sich zwei Schreiben des Bischofs *Beat à Porta*. Das eine desselben ist ein Originalbrief vom 12. August 1570 an Bürgermeister und Rat von Zürich, zu welchem Bischof Beat im Kampfe um den bischöflichen Stuhl mit Bartholomäus von Salis stets seine Zuflucht nahm. In diesem Briefe ergeht er sich in heftigen Klagen über seine Gotteshausleute, die in Nichtbeachtung seiner Regalien und Gerechtigkeiten ohne Unterlaß münzen, ohne von ihm mit dem Stempel- oder Münzrecht belehnt worden zu sein. Er bittet nun Zürich und gesamte Eidgenossen um Intervention. Diese soll aber ja nicht auf seine

[1] Trachsel, C. F., Die Münzen Graubündens, Berlin 1866.

[2] Corraggioni, Leod., Münzgeschichte d. Schweiz, Genf 1896.

[3] von Haller G. Em., Schweiz. Münz- und Medaillencabinet, Bern 1781, II. Bd., 313.

[4] Jecklin F., Materialien zur Standes- und Landesgeschichte gemeiner III Bünde, II. Bd., p. 199.